

GROSSER RAT

GR.18.182

VORSTOSS

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 4. September 2018 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Einschätzungen" für den Regierungsrat

Text und Begründung:

Die Affäre um die falsch abgerechneten Chefarzthonorare in den Kantonsspitalen Aarau und Baden schlugen vergangene Woche hohe Wellen in den Medien und in der Bevölkerung.

Im Artikel "Honoraraffäre: Chefarzt manipuliert über 500 Abrechnungen – Chefs verschwiegen Ausmass" von Fabian Hägler vom 30. August 2018 in der Aargauer Zeitung¹ hielt die Pressesprecherin des Departements Gesundheit und Soziales (DGS), Karin Müller, fest, dass der Regierungsrat eine schriftliche Anfrage an die Staatsanwaltschaft gerichtet habe und die Oberstaatsanwaltschaft im Dezember 2017 in einem Schreiben an den Regierungsrat festgehalten habe, "dass nach sorgfältiger Prüfung kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden kann und darum kein Straftatbestand vorlag".

Im Artikel "Chefarzt-Affäre: Warum die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnet hat" von Fabian Hägler vom 31. August 2018 in der Aargauer Zeitung² wurde Fiona Strebel, Sprecherin der Staatsanwaltschaft, dahingehend zitiert, dass der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft keine Strafanzeige übermittelt "sondern nur um eine Einschätzung gefragt" habe, "ob allenfalls ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen könnte". Es sei aber nicht ausgeschlossen, "dass sich bei weiteren und zusätzlichen Unterlagen oder Informationen eine andere strafrechtliche Beurteilung ergeben könnte".

Diese Zeilen erstaunen und irritieren gleichermaßen. Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zur Rolle und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu beantworten:

1. Welchem Personenkreis steht dieses Angebot einer "Einschätzung" durch die Staatsanwaltschaft offen und wo findet sich deren Rechtsgrundlage?
2. Werden für solche Einschätzungen Kosten erhoben und falls ja, wo findet sich ihre Rechtsgrundlage?
3. Was hat die "Einschätzung" der Staatsanwaltschaft in der Chefarzthonorar-Affäre gekostet und welchem Konto wurden diese Kosten belastet?
4. Wie oft nimmt die Staatsanwaltschaft (OSTA, regionale Staatsanwaltschaften und Kantonale Staatsanwaltschaft) für den Regierungsrat solche "Einschätzungen" vor?

¹ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/honoraraffaere-chefarzt-manipuliert-ueber-500-abrechnungen-chefs-verschwiegen-ausmass-132996868>

² <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/chefarzt-ffaere-warum-die-staatsanwaltschaft-kein-strafverfahren-eroeffnet-hat-133008649>

5. Weshalb werden diese "Einschätzungen" nicht durch die Verwaltung getätigt? In diesem Zusammenhang wird insbesondere darum gebeten offenzulegen, wie viele Juristen in der kantonalen Verwaltung tätig sind.
6. Wann wurde durch wen der Entscheid gefällt, im Falle der Chefarzt-Affäre eine "Einschätzung" in Auftrag zu geben?
7. Welche Unterlagen wurden der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall (Chefarztthonorar-Affäre) übergeben und wer hat entschieden, welche Dokumente der Staatsanwaltschaft für diese "Einschätzung" vorgelegt werden?
8. Weshalb wurde im Fall der Chefarztthonorar-Affäre eine "Einschätzung" veranlasst und nicht eine Strafanzeige eingereicht?
9. Aus Sicht der Interpellantin kann eine verlässliche Aussage, ob strafbares Verhalten vorliegt oder nicht, mit wenigen Ausnahmen erst nach Durchführung eines Strafverfahrens und nach Erhebung und Auswertung der relevanten Beweise getätigt werden; gerade in komplexen Fällen. Vorliegend zitiert die AZ Karin Müller folgendermassen: ..., "dass nach sorgfältiger Prüfung kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden kann und darum kein Straftatbestand vorlag". Fiona Strebel hingegen wird dahingehend zitiert, dass gerade keine Strafanzeige eingereicht wurde, sondern nur eine Einschätzung nachgefragt wurde, "ob allenfalls ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen könnte" und "dass sich bei weiteren und zusätzlichen Unterlagen oder Informationen eine andere strafrechtliche Beurteilung ergeben könnte".

Wurde im vorliegenden Fall nun ein Strafverfahren geführt oder nicht? Falls nein: Wie wurde die "sorgfältige" Prüfung vorgenommen?

10. Wurden im vorliegenden Fall seitens der Staatsanwaltschaft weitere als die übergebenen Dokumente angefordert?
11. Weshalb hat die Staatsanwaltschaft ihre Einschätzung unter den Vorbehalt gestellt, dass sich bei Vorliegen weiterer und zusätzlicher Unterlagen oder Informationen eine andere strafrechtliche Beurteilung ergeben könnte? Wer, wenn nicht die Staatsanwaltschaft, ist denn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Regierungsrats in der Pflicht, ein Strafverfahren durchzuführen und die Beweise zur Beurteilung, ob strafbares Verhalten vorliegt oder nicht, zu erheben?
12. Welche "Form" (Verfügung? Brief?) hatte die von der Oberstaatsanwaltschaft an den Regierungsrat übermittelte Antwort vom Dezember 2017?
13. Wie handhabt die Staatsanwaltschaft Fälle, in denen sie den Anfangsverdacht nach einer "Einschätzung" als gegeben erachtet? Kommen dem Regierungsrat in diesem Falle spezielle (Entscheidungs-) Kompetenzen bzgl. der Einleitung von Strafverfahren zu?
14. Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in bestimmten Fällen ein Strafverfahren anzuheben. Tun sie dies nicht, stellt sich nebst der strafrechtlichen Frage der Begünstigung die Frage nach der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, die gesetzlich verankert ist (Art. 4 StPO). Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantin, dass diese "Einschätzungen", welche die Staatsanwaltschaft für den Regierungsrat vornimmt, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften beeinträchtigt?
15. Wie wird der Regierungsrat künftig sicherstellen, dass die Staatsanwaltschaft nicht bloss ein "verlängerter Arm" des Regierungsrats ist, sondern ihre Aufgabe im Sinne des Gesetzes unabhängig und nach den gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen kann?

Mitunterzeichnet von 36 Ratsmitgliedern